



HESSISCHER LANDTAG

05. 12. 2017

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

**für ein Gesetz zur Änderung des Artikel 59 der Verfassung des Landes Hessen
(verfassungsrechtliche Verankerung der "Bildung von Anfang an", Verbot von
Studiengebühren)**

A. Problem

Im Gegensatz zum unentgeltlichen Unterrichtsbesuch in öffentlichen Schulen und Hochschulen gibt es bisher keinen verfassungsrechtlich verankerten Anspruch auf einen unentgeltlichen Platz in einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege. Dieser Anspruch auf kostenfreie Bildung von Anfang an soll ausdrücklich in der Hessischen Verfassung festgeschrieben werden und damit jedes Kind einen verfassungsrechtlich abgesicherten Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung durch den unentgeltlichen Besuch einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege erhalten.

Nach Art. 59 Abs. 1 Satz 4 der Verfassung des Landes Hessen (HV) kann der Gesetzgeber bisher anordnen, dass ein angemessenes Schulgeld zu zahlen ist, wenn die wirtschaftliche Lage des Schülers, seiner Eltern oder der sonst Unterhaltspflichtigen es gestattet. In der Verfassungspraxis hat die Vorschrift keine Relevanz, da der Besuch von allgemeinbildenden und berufsqualifizierenden staatlichen Schulen unentgeltlich ist. Der Staatsgerichtshof hat dem Vorhandensein dieser Ermächtigung jedoch entnommen, Art. 59 Abs. 1 HV enthalte keine Garantie der Unentgeltlichkeit des Hochschulstudiums und damit auch kein Verbot allgemeiner Studienbeiträge (Urteil zur Zulässigkeit von Studienbeiträgen vom 11.06.2008 - P.St. 2133). Die demnach bestehende Möglichkeit, auch für das Studium an staatlichen Hochschulen Entgelte zu verlangen, soll ausdrücklich ausgeschlossen werden.

B. Lösung

Neufassung von Art. 59 Abs. 1 HV und Art. 59 Abs. 2 HV.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Der Unterrichtsbesuch von Schulen und Hochschulen ist schon nach dem geltenden Recht kostenfrei. Finanzielle Auswirkungen der verfassungsrechtlichen Verankerung der Studiengebührenfreiheit entstehen daher nicht.

Eine Ausweitung der Kostenfreiheit auf Kindertageseinrichtungen würde zu Mehraufwendungen für das Land in Höhe von etwa 250 Millionen Euro führen. Dies ergibt sich daraus, dass in Hessen derzeit rund 400 Millionen Euro für Elternbeiträge anfallen. Ab Mitte 2018 wird das Land davon rund 150 Millionen Euro übernehmen. Es verbleiben deshalb Mehraufwendungen für das Land bei einer kompletten Kostenübernahme in Höhe von etwa 250 Millionen Euro pro Jahr. Weitere Mehraufwendungen können durch eine Erhöhung der Betreuungsquote entstehen.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen, das dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist:

Gesetz
zur Änderung des Artikel 59 der Verfassung des Landes Hessen
(verfassungsrechtliche Verankerung der "Bildung von Anfang an",
Verbot von Studiengebühren)

Vom

Artikel 1

Art. 59 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) In allen öffentlichen Grundschulen, weiterführenden allgemein- und berufsbildenden Schulen und Hochschulen ist der Unterricht unentgeltlich. Studiengebühren werden nicht erhoben. Unentgeltlich sind auch die Lernmittel mit Ausnahme der an den Hochschulen gebrauchten. Das Gesetz muss vorsehen, dass für begabte Kinder sozial Schwächergestellter Erziehungsbeihilfen zu leisten sind."

2. Es wird folgender Abs. 2 eingefügt:

"(2) Jedes Kind hat Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung durch den unentgeltlichen Besuch einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege."

3. Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3 und wie folgt geändert:

Die Wörter "Mittel-, höheren und Hochschulen" werden ersetzt durch die Wörter "weiterführenden allgemein- und berufsbildenden Schulen und Hochschulen".

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1

Ziel der Neufassung ist die ausdrückliche Verankerung eines Rechts auf kostenfreie Bildung. Der neue Abs. 2 dient dazu, den Besuch von Kindertagesstätten beziehungsweise der Kindertagespflege kostenfrei zu stellen. Damit soll gesichert werden, dass auch die Betreuung und die frühkindliche Bildung von dem Grundsatz der Kostenfreiheit erfasst sind. Durch die Formulierung "oder" wird deutlich, dass für Erziehungsberechtigte nur der grundsätzliche Anspruch auf Kostenfreiheit der Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder besteht, nicht jedoch, in welcher Art Einrichtung oder bei welcher Person diese erfolgen. Damit soll auch den Normen der Sozialgesetzbücher des Bundes und damit übergeordnetem Bundesrecht Genüge getan werden, nach dem insbesondere die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in bestimmten Fällen ein Zuweisungsrecht innehaben können.

In Abs. 1 soll vor dem Hintergrund des Urteils des Staatsgerichtshofes zur Zulässigkeit von Studiengebühren klargestellt werden, dass auf deren Erhebung von Verfassungs wegen ausdrücklich verzichtet wird. Zu diesem Zweck soll ein neuer Satz 2 eingefügt werden. Diesem Zweck dient auch die Streichung des bisherigen Satzes 4.

Im bisherigen Text wird mit dem Hinweis auf "Mittelschulen" eine nicht mehr zeitgemäße Schulstruktur festgeschrieben. Außerdem fehlte bisher der Hinweis auf den mittlerweile sehr bedeutsamen Sektor der vielfältigen berufsbildenden Schulen. Dies soll mit der Verfassungsreform behoben und korrigiert werden.

Zu Art. 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 5. Dezember 2017

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel